



Newsletter- Nummer  
7/2011

Newsletter - Datum  
29.11.2011

Direktkontakt  
[info.oera@gboera.llv.li](mailto:info.oera@gboera.llv.li)

## Newsletter November 2011

Deklarationspflicht / Einreichung der Jahresrechnungen /  
Bearbeitungsgebühr bei Doppelzahlungen / Revisionsstellenpflicht bei  
Aktiengesellschaften / Anmeldungen nach dem 16.12.2011 / Erklärung  
Zweckkonformität

### 1. Deklarationspflicht und Unterzeichnung:

Die Verwaltung von im Öffentlichkeitsregister eingetragenen juristischen Personen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt, hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Öffentlichkeitsregister eine Erklärung einzureichen, dass

- auf Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres eine Vermögensaufstellung vorliegt; und
- die Gesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben hat.

Diese Erklärung ist zwingend von demjenigen Mitglied der Verwaltung zu unterzeichnen oder mit zu unterzeichnen, das die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR erfüllt.

### 2. Einreichung der Jahresrechnungen:

Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Europäische Aktiengesellschaften (sowie bestimmte Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) müssen die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des fünfzehnten Monats nach dem Bilanzstichtag beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einreichen (Art. 1122 Abs. 1 PGR). Die Jahresrechnung muss bei Personengesellschaften von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und bei Verbandspersonen und Treuunternehmen von einem Mitglied der Verwaltung im Original unterzeichnet werden (Art. 1056 PGR).

Die vollständige Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und, falls erforderlich, einem Anhang (Art. 1048 Abs. 2 PGR).

### 3. Bearbeitungsgebühr bei Doppelzahlungen:

Es kommt immer wieder vor, dass Gebührenrechnungen doppelt beglichen werden. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt wird künftig in diesen Fällen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 15.00 verlangen, um die erhöhten Umtriebe zu entschädigen. Die Verrechnung der CHF 15.00 erfolgt gleichzeitig mit der Rücküberweisung des zu viel bezahlten Betrages.

### 4. Revisionsstellenpflicht bei Aktiengesellschaften:

Sämtliche Aktiengesellschaften sind verpflichtet, über eine im Öffentlichkeitsregister eingetragene Revisionsstelle zu verfügen.

Künftig wird das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, wie schon heute bei Neugründungen, zusätzlich auch bei bereits bestehenden Aktiengesellschaften prüfen, ob diese über die gesetzlich erforderliche Revisionsstelle verfügen und widrigenfalls die Gesellschaft zur Bestellung einer Revisionsstelle sowie deren Eintragung im Öffentlichkeitsregister auffordern.

### 5. Eintragungen im Öffentlichkeitsregister:

Für alle nach dem 16.12.2011 beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingelangten Einreichungen kann nicht garantiert werden, dass diese noch im Jahr 2011 bearbeitet werden können.

### 6. Erklärung Zweckkonformität /Ablauf der Frist per 31.12.2011:

Bis spätestens 01.02.2011 wären sämtliche im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragene Stiftungen verpflichtet gewesen, beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt entweder eine Erklärung über die Zweckkonformität der Stiftung oder einen Beschluss über die Auflösung der Stiftung einzureichen. Anfang Sommer 2011 forderte das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt diejenigen Stiftungen, welcher dieser Verpflichtung bis dahin noch nicht nachgekommen waren, unter Setzung einer 6-monatigen Nachfrist (bis zum 30.12.2011) auf, entweder die Erklärung der Zweckkonformität oder den Auflösungsbeschluss einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftungen, die dieser Verpflichtung bis zum 30.12.2011 nicht nachgekommen sind, die Verständigung des Richters zwecks Auflösung der Stiftung erfolgt. Eine Nachfristsetzung ist nicht möglich.

Dies gilt nicht für diejenigen Stiftungen, welche bereits eine (Überführungs-) Anzeige gemäss Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zum Stiftungsrecht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht haben.